

## **Merkblatt „ Das neue Gaststättengesetz in Niedersachsen „**

Am 1. Januar 2012 ist das neue Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisher geltende Gaststättengesetz des Bundes.

Die bisher geltende **Erlaubnispflicht** wird **durch** eine **Anzeigepflicht** ersetzt. Dadurch **entfällt** das kosten- und zeitintensive **Konzessionsverfahren**.

Wer ein stehendes **Gaststättengewerbe** betreiben will, hat dies **mindestens 4 Wochen vor** dem **erstmaligen** Anbieten von Getränken und/oder zubereiteten Speisen **anzuzeigen**.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Zweigniederlassungen, unselbständige Zweigstellen und auch für die Ausdehnung des bisherigen Angebotes auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Bei juristischen Personen ( z.B. GmbH oder AG ) muss auch der Übergang der Vertretungsbefugnis auf eine andere Person unverzüglich angezeigt werden.

Die **Stadt Königslutter am Elm** informiert über die Anzeigen anschließend neben dem Finanzamt auch die für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung **zuständigen Behörden**.

Unabhängig von diesen Meldungen liegt es in der **Verantwortung des Gewerbetreibenden bzw. Veranstalters alle Vorschriften** z.B. der aufgeführten Bereiche Lebensmittelrecht, Baurecht, Brandschutz, Immissionsschutz und Jugendschutz) etc. selbständig **zu beachten**.

Es wird empfohlen, mit den genannten Stellen Kontakt aufzunehmen (Beseitigung Unklarheiten, Rechtssicherheit). – sh. Rückseite

Für den Verkauf von Speisen und Getränken **ohne** Alkohol genügt die Anzeige auf dem vorgeschriebenen Formblatt.

Der Vordruck ist auch auf der Internetseite der Stadt Königslutter am Elm hinterlegt ([www.koenigslutter.de](http://www.koenigslutter.de)).

Wer beabsichtigt, **alkoholische** Getränke anzubieten, hat zwecks Überprüfung der Zuverlässigkeit, **zugleich** mit der Anzeige einen **Nachweis** über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes **und** eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden, wenn bereits eine andere Behörde die Zuverlässigkeit überprüft hat. In diesem Fall ist von dort eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Im Gaststättengewerbe ist es **verboten**,

- Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
- alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
- die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
- bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
- die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
- bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder
- von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.

Beim Angebot alkoholischer Getränke muss mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis angeboten werden, als das preiswerteste alkoholische Getränk.

-----

**Ansprechpartner:**

Jugendamt:

Landkreis Helmstedt (Tel. 05351/121-0) [jugendfoerderung@landkreis-helmstedt.de](mailto:jugendfoerderung@landkreis-helmstedt.de)

Lebensmittelüberwachung:

Herr Hinze (Tel. 05351/121-2593) [veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de)

Bauordnungsamt:

Frau Rechenbach (Tel. 05351/121-2216) [silke.rechenbach@landkreis-helmstedt.de](mailto:silke.rechenbach@landkreis-helmstedt.de)

Immissionsschutz:

Frau Stolpmann (Tel. 05351/121-2208) [ilona.stolpmann@landkreis-helmstedt.de](mailto:ilona.stolpmann@landkreis-helmstedt.de)